



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Vertrag

**über die Weiterleitung von Zuwendungen
nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO aus Mitteln der
Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**

Finanzierung im Rahmen des Förderprogramms

**„NEUSTART KULTUR – Erhaltung und Stärkung
der Kulturlinfrastruktur und Nothilfen“**

Inhalt

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Zuwendungszweck
- § 3 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- § 4 Mittelanforderung
- § 5 Anforderung an und Verwendung der Zuwendung
- § 6 Nachweis der Verwendung
- § 7 Vorbehalte
- § 8 Rücktritt
- § 9 Kündigung
- § 10 Honorarverträge
- § 11 Vergabe von Aufträgen
- § 12 Mitteilungspflichten und Rückzahlpflichten des Letztempfängers
- § 13 Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz
- § 14 Sonstiges

Präambel

Mit dem Förderprogramm „NEUSTART KULTUR – Erhaltung und Stärkung der Kulturlinfrastruktur und Nothilfen“ sollen Kulturbetrieben kurzfristig dringend benötigte Investitionshilfen zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Krise zu unterstützen und sie in ihrer Zukunftsfähigkeit zu unterstützen. Darauf basierend hat die BKM dem Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V. (Börsenverein) mit dem Zuwendungsbescheid eine Zuwendung aus dem Bundeshaushalt zur Umsetzung des Förderprogramms als Projektförderung bewilligt. Mit diesem wurde dem Börsenverein die Ermächtigung erteilt, die Zuwendung abzuwickeln und im Rahmen des verfügbaren Budgets auf Grundlage der Fördergrundsätze zum Förderprogramm vom 21.08.2020 einen Teil der Zuwendung an Verlage weiterzuleiten sowie die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen selbstständig vorzunehmen (Weiterleitung i. S. von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung - BHO).

Auf dieser Grundlage wird

zwischen dem **Erstempfänger** der Zuwendung (Börsenverein)

Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V.
Braubachstraße 16
60311 Frankfurt am Main

und dem **Letztempfänger** der Zuwendung (Letztempfänger)

Name des Verlages

Name des Unterzeichnenden

Straße

PLZ / Ort

folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die **Gewährung von Druck- und Produktionskostenzuschüssen für den Letztempfänger zur Publizierung eines neu erscheinenden Buches**. Die im Rahmen der Projektförderung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Verfügung gestellten Mittel wird der Erstempfänger an den Letztempfänger weiterleiten.
- (2) Dieser Vertrag besteht aus
 - (a) diesem Vertragstext
 - (b) den in Bezug genommenen Anlagen:
 - Grundsätze der Förderungen von Druck- und Produktionskostenzuschüssen für Verlage
 - Muster Belegliste
 - Finanzierungsplan lt. Ihrem Antrag vom _____. _____. 2020
 - (c) den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) in der Fassung vom 13.06.2019, (veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt GMBI Nr. 19/2019, S. 372, https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Zuwendungen_national/nebenbestimmungen_anbest_p_2019.html), mit der Ausnahme, dass anstatt des Abrufverfahrens (1.4 ANBest-P) die Auszahlung nach dem Anforderungsverfahren erfolgt.

§ 2 Zuwendungszweck

- (1) Der Letztempfänger führt die in seinem Antrag vom [REDACTED]. [REDACTED]. 2020 beschriebene Maßnahmen zur Publizierung eines neu erscheinenden Buches durch. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt entsprechend dem beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan [REDACTED] Euro.
- (2) Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für das in § 1 Abs. 1 bezeichnete Vorhaben entsprechend dem Antrag des Letztempfängers vom [REDACTED]. [REDACTED]. 2020 verwendet werden.
- (3) Die Zuwendung steht unter der Bedingung der Einhaltung der Regelungen der Fördergrundsätze zum Förderprogramm „NEUSTART KULTUR – Förderung von Druck- und Produktionskostenzuschüssen für Verlage“ mit Stand vom 21.08.2020.
- (4) Dem Letztempfänger ist bekannt, dass die BKM die Förderung des Letztempfängers gegenüber dem Erstempfänger von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht hat und der Erstempfänger die Erfüllung dieser Bedingungen durch den Letztempfänger gegenüber der BKM nachzuweisen hat. Die Förderung des Letztempfängers steht daher unter den Bedingungen der dem Erstempfänger auferlegten Bedingungen der BKM.
- (5) Die Weiterleitung durch den Erstempfänger erfolgt unter den Bedingungen des Förderbescheids der BKM.

§ 3 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung zur Projektförderung wird als **Festbetragsfinanzierung gewährt und ist nicht rückzahlbar.**
Die Zuwendung beträgt [REDACTED] Euro.
(Bitte tragen Sie hier den Zuwendungsbetrag gemäß des Finanzierungsplans Ihres Antrages ein.)
- (2) Es ist eine Beteiligung durch Eigenmittel in Höhe von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aufzubringen. Eine Beteiligung durch Drittmittel ist ausgeschlossen.
- (3) Die Zuwendung kann nur bis zum 31.03.2021 ausgezahlt werden und ist bis zu diesem Datum zu verwenden (vgl. § 5 Absatz 2).
- (4) Projektausgaben, die über den in § 2 Abs. 1 genannten Betrag hinausgehen, gehen zu Lasten des Letztempfängers.
- (5) Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.
- (6) Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug sind nur die Nettobeträge förderfähig.

§ 4 Mittelanforderung

- (1) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Die Mittel werden im Sinne von Satz 1 benötigt, wenn die vorgesehenen eigenen Mittel des Letztempfängers (Eigenanteil) verbraucht sind. Im Übrigen dürfen die gewährten Mittel nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Anforderung für fällige Zahlungen benötigt werden.
- (2) Werden abgerufene Mittel nicht innerhalb dieser sechs Wochen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet, so können vom Erstempfänger für die Zeit von der Auszahlung

bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §247 BGB jährlich verlangt werden.

- (3) Die Mittel sollen nach Mittelanforderung mittels des hierfür vorgesehenen Formulars an den Letztempfänger auf das folgende Konto überwiesen werden:

IBAN

BIC

Geldinstitut

§ 5 Anforderung an und Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Die Fördermittel können grundsätzlich nur bis zum 31.03.2021 ausgezahlt werden und sind bis zu diesem Datum zu verwenden.
- (3) Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Eigenmittel (mindestens 30 % der Gesamtprojektkosten) sind vom Letztempfänger vorrangig als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Aufgaben einzusetzen.
- (4) Der Finanzierungsplan in der Fassung vom _____. _____. 2020 wird hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- (5) Der Letztempfänger verpflichtet sich, Änderungen oder Wegfall des Verwendungszweckes oder sonstige maßgebliche Umstände unverzüglich schriftlich gegenüber dem Erstempänger mitzuteilen.

§ 6 Nachweis der Verwendung

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich bis spätestens acht Wochen nach Ende des geförderten Projektes (Publikationszuschuss), längstens jedoch bis zum 30.06.2021, dem Erstempänger nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- (2) Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Erstempänger. Die BKM behält sich ausdrücklich ein eigenes Prüfungsrecht vor. Rechte des Erstempängers nach diesem Vertrag dürfen daher auch unmittelbar durch die BKM ausgeübt werden.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht immer aus dem Schlussbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Belegliste, aus den Originalbelegen (digitalisiert) gemäß Belegliste. Es können ergänzend Fotos vom Cover des Druckwerks digital mit dem Schlussbericht eingereicht werden, die die Umsetzung der finanzierten Maßnahmen belegen.
- (4) Im Schlussbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Schlussbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner sind die Notwendigkeit und Angemessenheit sowie Wirkung der geleisteten Arbeit zu erläutern

- (5) Die Erstellung der Nachweise erfolgt unter Verwendung des in der Anlage vorgegebenen Musters „Belegliste“. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen ersichtlich sein. Soweit der Letztempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Nettopreise) berücksichtigt werden
- (6) Im rechtskräftig unterschriebenen Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- (7) Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis muss von einem hierzu beim Letztempfänger zuständigen Bearbeiter (Befugten) rechnerisch festgestellt sein.
- (8) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, den Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege eine eindeutige Zuordnung zur Förderung enthalten (z.B. durch die Angabe der Antragsnummer oder die Bezeichnung "Neustart").
- (9) Der Letztempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- (10) Der Letztempfänger räumt dem Erstempfänger das Recht ein, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie durch örtliche Erhebung nach Ankündigung binnen angemessener Frist zu üblichen Geschäftszeiten zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Auch der Bundesrechnungshof ist berechtigt, beim Letztempfänger zu prüfen.

§ 7 Vorbehalte

- (1) Der Letztempfänger erkennt an, dass sich die BKM vorbehält, den der Weiterleitung zugrundeliegenden Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- (2) Der Letztempfänger erkennt an, dass sich die BKM vorbehält, den Zuwendungsbescheid an den Börsenverein aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (3) Der Letztempfänger erkennt an, dass die Gewährung der Zuwendung an den Börsenverein unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht und vorbehaltlich möglicher haushaltswirtschaftlicher Sperren sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgt. Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.
- (4) Der Letztempfänger erkennt an, dass sich die BKM gegenüber dem Erstempfänger nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage vorbehält, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten. Der Erstempfänger wird dem Letztempfänger eine solche Modifizierung unverzüglich mitteilen. Eine Zuwendung kann nur bei

Erfüllung dieser modifizierten Auflage durch den Letztempfänger gewährt oder aufrechterhalten werden.

§ 8 Rücktritt

- (1) Der Börsenverein ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Erstattung der Zuwendung ganz oder teilweise verlangen, wenn
 - (a) die Voraussetzungen für den Vertrag nachträglich entfallen sind oder der Letztempfänger die im Vertrag genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - (b) der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und/ oder unvollständig waren,
 - (c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - (d) die Ausgaben sich nachträglich ermäßigt haben auf einen Betrag, der geringer ist als die Zuwendung,
 - (e) der Letztempfänger den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,
 - (f) die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird,
 - (g) der Letztempfänger einer Änderung der im Vertrag genannten Verpflichtungen, die auf eine Änderung der Förderbedingungen der BKM zurück zu führen sind, nicht unverzüglich zustimmt.
- (2) Tritt der Börsenverein nicht vom Vertrag zurück, so kann er für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Rücktritt und Leistungsstörungen, soweit sie die Verpflichtungen des Erstempfängers gegenüber der BKM nicht erschweren oder unmöglich machen.

§ 9 Kündigung

- (1) Der Erst- und der Letztempfänger sind jederzeit aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die ordentliche Kündigung des Zuwendungsvertrages ist ausgeschlossen. Der Vertrag endet, soweit der Vertrag nichts Anderes vorsieht, mit der Mitteilung des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.
- (3) Im Falle der Kündigung ist über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht zu erstellen sowie der Nachweis über die entstandenen notwendigen Ausgaben zu erbringen. Der Börsenverein behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 10 Honorarverträge

Für den Fall, dass im Rahmen des Vorhabens Aufträge auf Honorarbasis vergeben werden, ist vertraglich zu vereinbaren, dass nur die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden. Auf die im Zuwendungsvertrag enthaltenen weiteren, bei der Auftragsvergabe zu beachtenden Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsrechte des Börsenvereins und der BKM (einschließlich von ihr beauftragter Stellen) wird hingewiesen.

§ 11 Vergabe von Aufträgen

Mit der Zuwendung erworbene Gegenstände etc. sind im Wettbewerb zu beschaffen. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu ab einem Auftragswert von 500 Euro (netto) drei formlose Preisermittlungen einzuholen. Ab einem Auftragswert von 1.000 Euro (netto) sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen sehen die BKM und der Erstempfänger die Pflichten des Letztempfängers zur Vergabe von Aufträgen aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung vom 13.06.2019 als erfüllt an.

§ 12 Mitteilungspflichten und Rückzahlpflichten des Letztempfängers

- (1) Der Letztempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Börsenverein schriftlich anzuzeigen, wenn Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden können, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- (2) Überzahlungen, auch die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind vom Letztempfänger unverzüglich und unaufgefordert an den Börsenverein unter Angabe des Namen Ihres Verlages sowie der Projektnummer Ihres Antrages auf das Konto des Börsenvereins an die

Sparkasse Odenwaldkreis

IBAN: DE96 5085 1952 0000 1210 95

BIC: HELADEF1ERB

zu überweisen. Die zu zahlenden Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich sind auf das vorgenannte Konto des Börsenvereins unter Angabe des Namen Ihres Verlages sowie der Projektnummer Ihres Antrages zu überweisen.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz

- (1) Eine Wiedergabe des Logos oder der Förderung durch die BKM in den geförderten Büchern selbst erfolgt nicht.
- (2) Soweit personenbezogene Daten von Beschäftigten des Letztempfängers, der Ansprechpartner für die Einzelprojekte oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, müssen diese entsprechend der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) informiert und deren Einwilligung jeweils eingeholt werden.
- (3) Ggf. stellt der Letztempfänger dem Börsenverein für die Öffentlichkeitsarbeit des Programms Text-, Ton- und Bildmaterialien in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung. Er räumt dem Börsenverein die für die Information der Öffentlichkeit über Presse- oder Online-Medien erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Materialien frei von Rechten Dritter (insbesondere im Hinblick auf Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte) ein und stellt den Börsenverein in diesem Umfang im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 14 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Es gelten die Datenschutzhinweise des Börsenvereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist Frankfurt am Main.

Der Vertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

_____, den ____ . ____ . 2020

_____, den ____ . ____ . 2020

Rechtsverbindliche Unterschrift Letztempfänger
bzw. Vertretungsberechtigter

Rechtsverbindliche Unterschrift Erstempfänger

Anlagen



NEUSTART KULTUR

„Förderung von Druck- und Produktionskostenzuschüssen für Verlage“

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1. Das Programm NEUSTART KULTUR zielt auf einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach, indem Kultureinrichtungen und -akteure zur Wiedereröffnung ihrer Häuser, Programme und Aktivitäten ertüchtigt werden. Dadurch sollen neben der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen Kulturangebots gleichzeitig wieder eine Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Kulturschaffende entstehen. NEUSTART KULTUR unterteilt sich dabei in vier Programmteile.
- 1.2. Im Rahmen des Programmteils „Erhaltung und Stärkung der Kulturlinfrastruktur und Nothilfen“ soll eine Unterstützung der Buch- und Verlagsbranche durch die Förderung von Druck- und Produktionskostenzuschüssen für Verlage einmalig in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro erfolgen. Die Corona-Pandemie hat die Buch- und Verlagsbranche wirtschaftlich schwer getroffen. Die Verlage in Deutschland verzeichneten durch die Schließung der Buchläden sowie die Absage von Veranstaltungen wie Lesungen und Messen deutliche Umsatzeinbußen. Ein Großteil der Verlage hat auf die pandemiebedingte Sondersituation reagiert, indem Titel ins nächste Jahr verschoben wurden bzw. manche geplanten Titel nun gar nicht erscheinen werden, ein großer Teil davon von unbekanntem oder unentdeckten Autoren.
- 1.3. Die durch das Förderprogramm der BKM gewährten Druck- und Produktionskostenzuschüsse sollen die Verlage bei der Herausbringung neuer und/oder infolge der Corona-Krise und der damit einhergehenden Umsatzeinbrüche gestrichener oder verschobener Titelproduktionen wirksam unterstützen, so dass - trotz massiver finanzieller Ausfälle in den zurückliegenden Monaten - neue Projekte begonnen werden können (mit den entsprechenden kulturwirtschaftlichen Hebeeffekten: Sichtbarmachung von Nachwuchsautoren, Folgeaufträge an Autoren, Illustratoren, Lektoren, Druckereien etc.). Neben gedruckten Büchern soll auch die Produktion von Hörbüchern und E-Books gefördert werden.
- 1.4. Die Verlage werden durch die Förderung neuer Titelproduktionen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und können durch den Vertrieb der Neuerscheinungen zusätzliche Umsätze generieren. Dadurch wird die Titelvielfalt gefördert und die Verla-

ge werden in ihrem Bestand geschützt. Das Programm leistet somit einen Beitrag zum Erhalt einer vielfältigen deutschen Verlagslandschaft.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es können Druck- und Produktionskostenzuschüsse für die Herstellung neuerscheinender Bücher (gedruckte Bücher, Hörbücher, E-Books oder Kalender) gewährt werden.
- 2.2 Druckkosten sind insbesondere die Kosten externer Dienstleister von Papier, Druck inkl. Einrichtungskosten und Farbe, buchbinderische Verarbeitung und Bereitstellung (auf Palette). Druckkosten fallen bei gedruckten Büchern, Hörbüchern (Booklets) und Kalendern an.
- 2.3 Produktionskosten sind in Bezug auf gedruckte Bücher, E-Books oder Kalender weitere Kosten externer Dienstleister, die für die Herstellung eines Buches anfallen, z.B. Satz und Lithographie, Lektorat und Korrektorat, Illustration und Layout, soweit der Urheber der gestaltenden Elemente nicht gleichzeitig Autor des Buches ist (Autorenhonoreare sind nicht förderfähig).
- 2.4 In Bezug auf Hörbücher zählen zu den Produktionskosten Studiomiete und -technik, Sprecherhonoreare, Lektorat sowie die Kosten für Erstellung von Booklet und Verpackung. Die Kosten für Studiomiete inklusive dazugehöriger Dienstleistungen können branchenüblich in Form von Produktionsstunden angegeben werden.
- 2.5 Nicht förderfähig ist die Herstellung von Periodika, Lexika, Registerproduktionen (Adress-, Formularbücher etc.), Plakaten, Land-, Post- und anderen Karten sowie Werbekatalogen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sollen Buchverlage mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sein, die nicht überwiegend öffentlich finanziert sind.
- 3.2 Weitere Kriterien sind
 - a. Rechtliche, tatsächliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Verlags von anderen Institutionen,
 - b. Verlag muss mindestens drei Titel verschiedener Autoren pro Jahr in den letzten zwei Jahren publiziert haben,
 - c. Versicherung durch den Verlag, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist und er alle projektbezogenen Ausgaben nachweisen kann,

- d. Bestätigung durch den Verlag, dass er am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2092/972 vom 2. Juli 2020, L215/3 vom 7. Juli 2020 (AGVO), war.

3.3 Erforderlich ist weiter eine schriftliche Erklärung durch den Verlag,

- a. dass das Buch noch nicht gedruckt/produziert wurde und für den Druck/die Produktion noch keine unwiderruflichen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen wurden,
- b. dass das zu verlegende Buch, zu dem der Druckkostenzuschuss gewährt wird, keine jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden, verfassungsfeindlichen oder strafbaren Inhalte enthält,
- c. dass das zu verlegende Buch im Falle eines gedruckten Buches ausschließlich auf umweltfreundlichem Recyclingpapier (Blauer Engel DE-UZ 14 oder DE-UZ 72) oder auf FSC zertifiziertes Frischfaserpapier gedruckt wird,
- d. dass für die Realisierung des Projektes (neben den Eigenmitteln und der beantragten Bundesförderung) keine Drittmittel zur Verfügung stehen, sowie eine
- e. Bestätigung, dass die beantragte Maßnahme nicht oder jedenfalls nicht zeitnah, d.h. bis zum 31.03.2021 (max. Bewilligungszeitraum), ohne BKM-Mittel finanziert werden kann.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Pro Verlag darf nur ein Antrag für die Förderung eines Buchtitels gestellt werden. Wenn es sich bei dem Verlag um ein mit einem anderen Unternehmen „verbundenes Unternehmen“ handelt, dürfen maximal zwei Anträge für insgesamt zwei Buchtitel für alle verbundenen Unternehmen gestellt werden.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b. ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

- c. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- d. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

- 4.2 Die maximale Fördersumme pro Antrag liegt bei 7.500 Euro pro Buchtitel bei „konventioneller“ Herstellung. Bei besonders umweltfreundlichen/nachhaltigen Druck- oder Produktionsverfahren ist eine höhere Fördersumme von max. 8.500 Euro bei Hörbüchern bzw. max. 10.000 Euro bei gedruckten Büchern möglich. Bei E-Books können in diesem Programm keine Nachhaltigkeitsaspekte Berücksichtigung finden. Die maximale Fördersumme für E-Books beträgt 7.500 Euro. Die Mindestförderhöhe pro Buchtitel beträgt 2.500 Euro.
- 4.3 Die Kriterien für Umweltfreundlichkeit/Nachhaltigkeit beim Druck- und Produktionsverfahren orientieren sich unter anderem an den Kriterien für den Blauen Engel für Druckerzeugnisse (Einsatz von umweltfreundlichem Recyclingpapier oder FSC-zertifiziertem Papier, Verwendung von mineralölfreien, schadstoffarmen Druckfarben, Verzicht auf umwelt-, wasser- und gesundheitsgefährdende Chemikalien bei den Druckplatten sowie Klebe- und Bindestoffen); der Nachweis einer „Cradle to Cradle“-Zertifizierung ist ebenfalls möglich.

- 4.4 Der erforderliche Eigenanteil der antragstellenden Verlage liegt bei 30 %. Die Eigenleistung kann nicht durch zweckgebundene Zuwendungen staatlicher Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen) erbracht werden.
- 4.5 Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förderprogrammen, die denselben Zweck verfolgen (z.B. der Länder), ist nicht möglich.
- 4.6 Die Bundesmittel stehen nur einmalig zur Verfügung. Aus einer Förderung erwächst kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen.
- 4.7 Fördermittel werden einmalig im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Grundsätze und analog der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt.

5. Barrierefreiheit

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. hat sich zu bemühen, die Antragsinformationen und -formulare barrierefrei zugänglich zu machen.

6. Verfahren

- 6.1 Die Abwicklung des Antragsverfahrens obliegt dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. Seine Aufgaben umfassen die Antragsberatungen, Prüfungen, die Entscheidungen über die Anträge, die Gewährung und Auszahlung der Fördermittel und die Verwendungsnachweisprüfung am Ende der Förderung.
- 6.2 Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).
- 6.3 Die Bearbeitung der Anträge und Ausreichung von Fördermitteln (Zuwendung) erfolgt nach dem sogenannten „Windhundverfahren“, d.h. nach der zeitlichen Reihenfolge der (vollständigen) Antragstellung.
- 6.4 Eine Antragstellung ist möglich, bis alle Fördermittel vergeben wurden, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2020.
- 6.5 Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

- 6.6 Der Zeitraum, für den die Förderung bewilligt werden kann (Bewilligungszeitraum), erstreckt sich bis längstens zum 31. März 2021.
- 6.7 Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger haushaltswirtschaftlicher Sperren und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- 6.8 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsvertrags (www.bva.bund.de › ZMV › nebenbestimmungen_anbest_p_2019).
- 6.9 Dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. ist bis zum 30. Juni 2021 ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. führt bis spätestens zum 31. Dezember 2021 die Verwendungsnachweisprüfungen durch.
- 6.10 Die Verwendungsnachweise der Antragsteller sowie die Gesamtverwendungsnachweise der mittelausreichenden Stelle sind Gegenstand der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.
- 6.11 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- 6.12 Das Förderprogramm wird nach Art. 53 Nr. 2 f) AGVO (Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Literaturwerken einschließlich Übersetzungen) als ein mit dem EU-Beihilferecht vereinbartes Vorhaben angemeldet.

7. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze gelten ab deren Veröffentlichungsdatum bis zum 31. Dezember 2021.

